



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die Innenministerien/
Senatsverwaltungen für Inneres/
Behörden für Inneres der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11317
Fax +49 30 18 681-Fax

bearbeitet von:
RR Geert Hüser

VII1@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Personenstandswesen – Verarbeitung der Identifikationsnummer in
den elektronischen Personenstandsregistereinträgen**

VII1.20103/33#13

Berlin, 8. Oktober 2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung zum 1. November 2025 die Bekanntmachung des Vorliegens der technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer (IDNr) nach § 139b der Abgabenordnung (AO) von Artikel 5 Nummer 1 und Artikel 19 Nummer 3 des Registermodernisierungsgesetzes (RegMogG) im Bundesgesetzblatt (BGBl.) veranlassen wird. Somit werden die genannten Vorschriften im Personenstandsgesetz und in der Personenstandsverordnung zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

In einem Gespräch zuvor hat uns der Verlag für Standesamtswesen mitgeteilt, dass nach einigen Testläufen die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der IDNr nach § 139b AO vorliegen. Die Verarbeitung der IDNr in den Standesämtern wird insbesondere durch das neue Zusatzmodul RegX abgebildet.

Damit werden zum 1. November 2025 auch alle rechtlichen Voraussetzungen für den Quittierungsmechanismus durch die Meldebehörde bei Mitteilung einer Geburt durch das Standesamt vorliegen.

Artikel 19 Nummer 9 des Registermodernisierungsgesetzes wurde bereits mit dem Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetz verkündet und ist damit bezüglich einer Bekanntgabe hinfällig. Artikel 5 Nummer 2 und Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe b RegMoG sind bereits mit Verkündung des RegMoG in Kraft getreten.

Damit ist die IDNr als verpflichtend aufzunehmendes Ordnungsmerkmal fest im Personenstandsgesetz und in der Personenstandsverordnung verankert.

Für alle weiteren Nummern des Artikel 19 liegen die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der IDNr nach § 139b AO noch nicht vor und können gemäß Artikel 22 Satz 3 RegMoG noch nicht bekanntgemacht werden. Dies betrifft die Berichtigung, die Übermittlung der IDNr an andere Behörden (dies ist in XPS 25.11 und XPSR 25.11 bereits aufgenommen, aber erst anzuwenden, wenn Artikel 19 Nummern 4 bis 7 RegMoG im BGBI. bekannt gemacht werden) sowie die Datenübermittlung an die Registermodernisierungsbehörde nach Fortführung eines Personenstandseintrags oder zur Feststellung der Identität einer Person.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
elektr. gez.
Hüser